

# Beispielbild Entscheidung durch Richter/Richterin



VERWALTUNGSGERICHT  
WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38650  
Telefax: (+43 1) 4000 99 38650  
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-

Wien, .2021

Geschäftsabteilung: VGW-G

## IM NAMEN DER REPUBLIK

1.

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch die **Richterin** Dr. über die Beschwerde der Frau vom 2021 gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40, vom .2021, ZI. MA 40 - Sozialzentrum Walcherstraße - SH/2021/ , betreffend Kostenersatz für Leistungen der Mindestsicherung, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am .2021 (Datum der Verkündung) zu Recht e r k a n n t:

Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als sich der Kostenersatz auf EUR für den Zeitraum von .2018 bis .2019 beläuft.

2.

Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche **Revision** an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

### B E G R Ü N D U N G

Die belangte Behörde verpflichtete die Beschwerdeführerin mit Bescheid vom .2021 (SH/2021/ ) in Anwendung des § 24 Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG), die für den Zeitraum von .2018 bis .2019 aufgewendeten Kosten für Leistungen der Mindestsicherung in der Höhe von EUR zu ersetzen.

1.

Hinweis auf Entscheidung durch Richter/ Richterin

2.

Die Verwendung des Wortes „Revision“ ist ebenso ein Indiz für eine Entscheidung durch Richter/ Richterin

## Belehrung

3.

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,00 beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten, zu entrichten.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem

3.

Belehrung über Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/ oder einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof innerhalb von **6 Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung** ( **Anwaltpflicht! Chance auf Erfolg in den meisten Fällen sehr gering!** )

8

Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

1.

Dr.  
(Richterin)

Ergeht an:

1)

per E-Mail